

RS Vwgh 1997/4/8 94/07/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §15;

FIVfGG §31 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §33 Abs2 lidd idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs2 idF 1984/018;

Rechtssatz

Die aus dem Wald-Aufteilungs-Protokoll (hier aus dem Jahre 1722) hervorgehende realrechtliche Verbindung von Teilwaldrechten mit dem genannten Objekt ist so lange als aufrecht anzusehen, als eine Trennung durch einen Rechtsakt nicht ausdrücklich dokumentiert ist. Die Verbindung ist mit jener Liegenschaft als aufrecht anzusehen, die dem im Wald-Aufteilungs-Protokoll genannten berechtigten Objekt heute entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994070093.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>